

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Prüfung der Erwerbsfähigkeit	2
2.1. Personen, die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer erwerbsfähigen Person leben	2
2.1.1. Feststellung der Erwerbsfähigkeit mit vorheriger Begutachtung durch die DRV (Regelfall)	3
2.1.2. Feststellung der Erwerbsfähigkeit ohne vorheriger Begutachtung durch die DRV (Ausnahmefall).....	3
2.1.3. Sonderregelung ab Pflegegrad III und bei Merkzeichen „H“	4
2.2. Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer erwerbsfähigen Person leben	4
3. Umsetzung des Prüfungsergebnisses der DRV / Erstattungsverfahren	4
3.1. Keine volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI	4
3.2. Volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI.....	5
3.2.1. Volle befristete oder volle dauerhafte Erwerbsminderung mit ausreichender Rentenzahlung.....	5
3.2.2. Volle befristete Erwerbsminderung mit geringer Rentenzahlung	5
3.2.3. Volle dauerhafte Erwerbsminderung mit geringer Rentenzahlung	6
3.2.4. Volle befristete Erwerbsminderung ohne Rentenanspruch	6
3.2.5. Volle dauerhafte Erwerbsminderung ohne Rentenanspruch	7
3.2.6. Erstattungsverfahren zwischen SHT und JC.....	7
3.2.7. Keine Erstattungsfähigkeit von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII nach § 46a SGB XII (Bundeserstattung)	9
4. Gewährung von Altersrente	9
4.1. Rentengewährung bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 44 Abs. 3 SGB XII, § 7a SGB II)	9
4.2. Rentengewährung auf Antrag vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (vorgezogene Altersrente).....	10

Paraph: § 19 - Verfahren bei Feststellung Erwerbsunfähigkeit oder Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze; Übergang vom SGB II ins SGB XII

Hinweis

Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen meint die gewählte Formulierung stets beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbar- und Übersichtlichkeit die männliche Form gewählt wurde.

1. Allgemeines

Erwerbsfähig (unabhängig von ausländerrechtlichen Regelungen) im Sinne des SGB II ist, wer

- zwischen dem 15. Lebensjahr und der Regelaltersgrenze **und**
- trotz evtl. Krankheit oder Behinderung voraussichtlich länger als 6 Monate im Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Diese Personen erhalten bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen Arbeitslosengeld II nach § 19 Abs.1 S. 1 SGB II.

Darüber hinaus sind folgende Personen ebenfalls grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem SGB II:

- Kinder vor Vollendung des 15. Lebensjahres, wenn sie mit einer erwerbstätigen Person in Bedarfsgemeinschaft leben (also Elternteil und/oder Geschwister);
- erwerbsgeminderte Personen, sofern sie nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, die in Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer erwerbsfähigen Person leben (also Ehegatte, unverheiratete Kinder zwischen 15-25).

Diese erhalten bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen Sozialgeld nach § 19 Abs.1 Satz 2 SGB II.

Die Feststellung, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist, erfolgt durch das Jobcenter (JC). Gelangt das JC bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit eines Arbeitssuchenden (zum Verfahren sh. Rundschreiben SGB II Nr. 026/13) zu dem Ergebnis, dass die Person nicht (mehr) erwerbsfähig im Sinne des § 8 SGB II ist, besteht Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII, sofern nicht der Sozialhilfeträger (SHT) der Einschätzung über die Erwerbsfähigkeit im Rahmen eines Verfahrens nach § 44a SGB II widerspricht. Zu den Verfahrensabläufen sh. Ziff. 2.

In den Widerspruchsfällen hat das JC die Leistung an den Kunden zunächst weiter zu erbringen (sogenannter Nahtlosigkeitsgrundsatz) und die Deutsche Rentenversicherung (DRV) um Stellungnahme zu ersuchen. Die DRV entscheidet dann für alle Sozialleistungsträger bindend über die Erwerbsfähigkeit/-minderung. Dann schließen sich die unter Ziff. 3 benannten Verfahrensabläufe an.

Zur Sonderregelung für Volljährige Einzelpersonen, die pflegebedürftig ab Pflegegrad III sind oder die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „H“ sind, sh. Ziff. 2.1.3.

2. Prüfung der Erwerbsfähigkeit

Die Feststellung, ob der Arbeitsuchende erwerbs(un)fähig ist, erfolgt durch das JC.

2.1. Personen, die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer erwerbsfähigen Person leben

2.1.1. Feststellung der Erwerbsfähigkeit mit vorheriger Begutachtung durch die DRV (Regelfall)

Rz. (19.2)
keine BG mit erwerbsfähiger Person / mit Begutachtung

In Fällen, in denen begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person länger als 6 Monate nicht erwerbsfähig ist, lässt das JC die Erwerbsfähigkeit regelmäßig durch den zuständigen Rentenversicherungsträger prüfen. Zum Verfahren zur Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme sh. Rundschreiben SGB II Nr. 026/13.

Gleichzeitig mit der Einholung der gutachterlichen Stellungnahme zur Erwerbsfähigkeit bei der DRV nimmt das JC einen vorsorglichen Antrag auf Sozialhilfe auf, sendet diesen mit dem Hinweis, dass die DRV um eine Stellungnahme zur Erwerbsfähigkeit gebeten wurde, an den SHT und meldet vorsorglich Erstattungsanspruch an. In diesem Fall ist durch den SHT zunächst solange nichts zu veranlassen, bis das Gutachten der DRV vorliegt.

Nach Eingang der gutachterlichen Stellungnahme der DRV informiert das JC den SHT über das Ergebnis. Ggf. stellt das JC dann fest, dass ein Leistungsbezieher nicht (mehr) erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB II ist und sendet die Leistungsakte mit medizinischen Unterlagen und einer Ausfertigung der Stellungnahme mit der Frage an den SHT, ob ein Leistungsanspruch nach dem SGB XII anerkannt wird.

Die Erstbegutachtung durch die DRV – ohne vorherigen Widerspruch – entfaltet, entsprechend der Regelung im Widerspruchsverfahren, gemäß § 44a Abs. 2 SGB II Bindungswirkung auch für den Bereich der Sozialhilfe. Der SHT stimmt daher der Übernahme ins SGB XII zu und fordert umgehend alle leistungsrelevanten Unterlagen vom Antragsteller an. Nach Erhalt des Anerkenntnisses vom SHT stellt das JC die Hilfen nach dem SGB II zum nächstmöglichen Termin ein und verweist den Kunden an den SHT.

2.1.2. Feststellung der Erwerbsfähigkeit ohne vorheriger Begutachtung durch die DRV (Ausnahmefall)

Rz. (19.3)
keine BG mit erwerbsfähiger Person / ohne Begutachtung

In Fällen, in denen das JC die Erwerbsfähigkeit ausnahmsweise nicht durch den zuständigen Rentenversicherungsträger prüfen lässt, sondern ohne gutachterliche Stellungnahme zweifelsfrei zu dem Ergebnis kommt, dass bei einem Leistungsbezieher eine Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II nicht mehr vorliegt, nimmt es einen vorsorglichen Antrag auf Sozialhilfe auf und sendet die Leistungsakte mit medizinischen Unterlagen, Sozialhilfeantrag und Anmeldung eines Erstattungsanspruches mit der Frage an den SHT, ob ein Leistungsanspruch nach dem SGB XII anerkannt wird. Gleichzeitig wird der Leistungsbezieher aufgefordert, einen Rentenantrag zu stellen.

Stimmt der SHT der Übernahme ins SGB XII zu, sind umgehend alle leistungsrelevanten Unterlagen vom Antragsteller anzufordern und der Fall ist zunächst ins 3. Kap. SGB XII zu übernehmen. Gleichzeitig ist ein Antrag auf Leistungen nach dem 4. Kap SGB XII aufzunehmen und in dem Zusammenhang die DRV mit der medizinischen Begutachtung zu beauftragen. Dem Untersuchungsauftrag sind Kopien der medizinischen Unterlagen beizufügen. Nach Erhalt des Anerkenntnisses vom SHT stellt das JC die Hilfen nach dem SGB II zum nächstmöglichen Termin ein und verweist den Kunden an den SHT.

Für den Fall, dass die DRV abweichend von der Einschätzung des JC doch eine Erwerbsfähigkeit feststellt, ist vom SHT ein vorsorglicher Erstattungsanspruch an das JC zu stellen.

Reichen die in der Akte des JC enthaltenen Unterlagen zur Übernahme des Falles ins SGB XII nicht aus, wird seitens des SHT der Vermutung der Erwerbsunfähigkeit widersprochen (§ 44a SGB II), mit der Folge, dass das JC weiterhin Leistungen gewährt und eine Begutachtung durch den medizinischen Dienst der DRV veranlasst. Zum Verfahren zur Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme sh. Rundschreiben SGB II Nr. 026/13.

Vom SHT ist dann solange nichts zu veranlassen, bis über den Rentenantrag entschieden wurde bzw. das Gutachten der DRV vorliegt.

2.1.3. Sonderregelung ab Pflegegrad III und bei Merkzeichen „H“

Abweichend vom Nahtlosigkeitsgrundsatz und der Fiktion der Erwerbsfähigkeit wurde zwischen der Fachaufsicht für den Rechtskreis SGB II und der Fachaufsicht für den Rechtskreis SGB XII abgestimmt, dass bei folgenden Personen bereits bei Erstantragstellung von einer Erwerbsunfähigkeit im Sinne des SGB II auszugehen ist:

Rz. (19.4)
Sonderregelung
ab Pflegegrad III
/ Merkzeichen H

Volljährige Einzelpersonen,

- die pflegebedürftig ab Pflegegrad III sind oder
- die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „H“ sind.

Für diese Personen sind zunächst Hilfen nach dem 3. Kap. SGB XII zu gewähren, soweit die wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen. Es ist zugleich ein Antrag auf Leistungen nach dem 4. Kap. SGB XII aufzunehmen und eine Begutachtung nach § 45 SGB XII durch die DRV zu veranlassen.

2.2. Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer erwerbsfähigen Person leben

Eine voll erwerbsgeminderte Person, deren Erwerbsminderung (noch) nicht dauerhaft ist, hat Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer erwerbsfähigen Person lebt. Der Anspruch auf Sozialgeld geht dem Anspruch auf Sozialhilfe vor. Verbindlich für Sozialleistungsträger nach dem SGB II und SGB XII kann jedoch die Dauerhaftigkeit nur die DRV feststellen. Da diese Feststellung zum Zeitpunkt der Anfrage des JC an den SHT nicht vorliegt, wird in allen Fällen mit Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine Person erwerbsfähig im Sinne des SGB II ist, vom SHT der Zuständigkeit nach dem SGB XII widersprochen.

Rz. (19.5)
BG mit erwerbsfähiger Person

Auch in diesen Fällen ist durch den SHT zunächst solange nichts zu veranlassen, bis über den Rentenantrag entschieden wurde bzw. das Gutachten der DRV vorliegt.

3. Umsetzung des Prüfungsergebnisses der DRV / Erstattungsverfahren

3.1. Keine volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI

Rz. (19.6)
keine volle EM

Besteht nach den Feststellungen des medizinischen Dienstes der DRV (Rentenablehnung oder ärztliches Gutachten) Erwerbsfähigkeit für über 3 Stunden

tgl., ist der Erstattungsanspruch des JC zurückzuweisen.

Beachte: Renten, die als sogenannte Teilerwerbsminderungsrenten oder Arbeitsmarkrenten gewährt werden, gehen von einer Erwerbsfähigkeit von 3-6 Std tgl. aus. Damit besteht weiterhin Anspruch auf SGB II Leistungen.

3.2. Volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI

3.2.1. Volle befristete oder volle dauerhafte Erwerbsminderung mit ausreichender Rentenzahlung

Rz. (19.7)
volle EM /
ausreichende
Rentenzahlung

Wird eine befristete oder dauerhafte Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt, die zur Deckung des Lebensunterhaltes ausreicht, ist der Sozialhilfeantrag ab dem 1. des Monats abzulehnen, ab dem die Rente tatsächlich zufließt.

Durch die Regelung des § 40a SGB II ist die DRV verpflichtet, den Rentennachzahlungsbetrag bei vorliegendem Erstattungsanspruch und bestehendem Widerspruchsverfahren nach § 44a SGB II an das JC auszuzahlen. Der Erstattungsanspruch des JC gegen den SHT ist daher zurückzuweisen.

3.2.2. Volle befristete Erwerbsminderung mit geringer Rentenzahlung

Rz. (19.8)
befristete, volle EM /
geringe Rentenzahlung

Lebt der Rentenberechtigte in **Bedarfsgemeinschaft** mit mindestens einer erwerbsfähigen Person im Sinne des SGB II besteht ein Anspruch auf (ergänzende) Sozialgeldleistungen nach dem SGB II. Der Sozialhilfeantrag ist abzulehnen und der Erstattungsanspruch des JC ist zurückzuweisen.

Bei **allein lebenden** Rentenberechtigten ist der vollständige Sozialhilfeantrag aufzunehmen und es sind – wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen – Leistungen nach dem 3. Kap. SGB XII zunächst unter Anrechnung der Rente ab dem 1. des Monats zu gewähren, der auf die Einstellung der Leistungen des JC folgt.

Durch die Regelung des § 40a SGB II ist die DRV verpflichtet, den Rentennachzahlungsbetrag bei vorliegendem Erstattungsanspruch und bestehendem Widerspruchsverfahren nach § 44a SGB II an das JC auszuzahlen. Für den Zeitraum ab der vorsorglichen Antragstellung durch das JC (Antragsaufnahmedatum zählt) bis zum Monat der Einstellung der JC-Leistung ist ein Bescheid zu erteilen. Dabei ist die Rentenzahlung (die von der DRV an das JC erstattet wurde) als Einkommen anzurechnen und der Erstattungsanspruch des JC in Höhe des über die Rentennachzahlung hinaus gehenden Betrages zu befriedigen. Im ADV-Erst- bzw. Grundbescheid über die Leistung nach dem SGB XII ist die Erstattungszahlung als einmalige Einbehaltung und die monatliche Rente (auch wenn die DRV diese Beträge an das JC gezahlt hat) als Einkommen einzugeben. Folgender Textzusatz „Einbehaltung Erstattungsbetrag DRV“ über die Verrechnung der Nachzahlung mit dem SGB II-Träger ist einzufügen:

„Nachträglich wurden Ihnen Sozialhilfeleistungen bewilligt. Sofern Ihnen für den gleichen Zeitraum schon Leistungen durch das Jobcenter gewährt wurden, müssen diese gemäß §§ 102 ff. Sozialgesetzbuch X (SGB X) dem Jobcenter erstattet werden. Bei der im Bescheid aufgeführten einmaligen Einbehaltung handelt es sich um diesen Erstattungsbetrag.“

Zur weiteren Abwicklung des Erstattungsverfahrens und Beispielen sh. Ziff. 3.2.6.

3.2.3. Volle dauerhafte Erwerbsminderung mit geringer Rentenzahlung

Rz. (19.9)
dauerhafte, volle EM
/ geringe
Rentenzahlung

Ungeachtet der Frage, ob der Rentenberechtigte alleine oder in Bedarfsgemeinschaft lebt, ist der vollständige Sozialhilfeantrag aufzunehmen und es sind – wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen – Leistungen nach dem 4. Kap. SGB XII zunächst unter Anrechnung der Rente ab dem 1. des Monats zu zahlen, der auf die Einstellung der Leistungen des JC folgt. Durch die Regelung des § 40a SGB II ist die DRV verpflichtet, den Rentennachzahlungsbetrag bei vorliegendem Erstattungsanspruch und bestehendem Widerspruchsverfahren nach § 44a SGB II an das JC auszus zahlen.

Für den Zeitraum

- ab dem 1. des Monats, ab dem die Rente bewilligt wurde und gleichzeitig ein (vorsorglicher) Grundsicherungsantrag vorlag, **oder**
- ab dem 1. des Monats, in dem der (vorsorgliche) Grundsicherungsantrag gestellt wurde, wenn die Rente schon von einem vor dem Antragsmonat zurück liegenden Zeitpunkt an bewilligt wurde,

bis zum Monat der Einstellung der JC-Leistung ist ein Bescheid zu erteilen.

Dabei ist die Rentenzahlung (die von der DRV an das JC erstattet wurde) als Einkommen anzurechnen und der Erstattungsanspruch des JC in Höhe des über die Rentennachzahlung hinaus gehenden Betrages zu befriedigen. Im ADV-Erst- bzw. Grundbescheid über die Leistung nach dem SGB XII ist die Erstattungszahlung als einmalige Einbehaltung und die monatliche Rente (auch wenn die DRV diese Beträge an das JC gezahlt hat) als Einkommen einzugeben. Folgender Textzusatz „Einbehaltung Erstattungsbetrag DRV“ über die Verrechnung der Nachzahlung mit dem SGB II-Träger ist einzufügen:

„Nachträglich wurden Ihnen Sozialhilfeleistungen bewilligt. Sofern Ihnen für den gleichen Zeitraum schon Leistungen durch das Jobcenter gewährt wurden, müssen diese gemäß §§ 102 ff Sozialgesetzbuch X (SGB X) dem Jobcenter erstattet werden. Bei der im Bescheid aufgeführten einmaligen Einbehaltung handelt es sich um diesen Erstattungsbetrag.“

Zur weiteren Abwicklung des Erstattungsverfahrens und Beispielen sh. Ziff. 3.2.6.

3.2.4. Volle befristete Erwerbsminderung ohne Rentenanspruch

Rz. (19.10)
befristete, volle EM
/ ohne Rentenanspruch

Lebt der befristet Erwerbsgeminderte **in Bedarfsgemeinschaft** mit mindestens einer erwerbsfähigen Person im Sinne des SGB II besteht ein Anspruch auf Sozialgeldleistungen nach dem SGB II. Der Sozialhilfeantrag ist abzulehnen und der Erstattungsanspruch des JC ist zurückzuweisen.

Bei **alleinlebenden** befristet Erwerbsgeminderten sind Leistungen nach dem 3. Kap. SGB XII frühestens ab dem Tag des Bekanntwerdens (regelmäßig Ausgabedatum des Sozialhilfeantrags des JC als Kenntniszeitpunkt) zu gewähren.

Für den Zeitraum ab der vorsorglichen Antragstellung durch das JC (Antragsaufnahmedatum zählt) bis zum Monat der Einstellung der JC-Leistung ist ein Bescheid zu erteilen und der Erstattungsanspruch des Jobcenters zu befriedigen. Im ADV-Erst- bzw. Grundbescheid über die Leistung nach dem SGB XII ist die Erstattungszahlung als einmalige Einbehaltung einzugeben. Folgender Textzusatz „Einbehaltung Erstattungsbetrag DRV“ über die Verrechnung der Nachzahlung mit dem SGB II-Träger ist einzufügen:

„Nachträglich wurden Ihnen Sozialhilfeleistungen bewilligt. Sofern Ihnen für den gleichen Zeitraum schon Leistungen durch das Jobcenter gewährt wurden, müssen diese gemäß §§ 102 ff. Sozialgesetzbuch X (SGB X) dem Jobcenter erstattet werden. Bei der im Bescheid aufgeführten einmaligen Einbehaltung handelt es sich um diesen Erstattungsbetrag.“

Zur weiteren Abwicklung des Erstattungsverfahrens und Beispielen sh. Ziff. 3.2.6.

3.2.5. Volle dauerhafte Erwerbsminderung ohne Rentenanspruch

Stellt die DRV eine dauerhafte volle Erwerbsminderung fest, sind – ungeachtet ob alleinlebend oder in Bedarfsgemeinschaft – laufende Leistungen nach dem 4. Kap. SGB XII ab dem 1. des Monats zu zahlen, der auf die Einstellung der Leistungen des JC folgt.

Rz. (19.11)
dauerhafte, volle EM
/ ohne Rentenanspruch

Für den Zeitraum

- ab dem 1. des Monats, in dem die Begutachtung durch die DRV erfolgte bzw. die Feststellung ausgesprochen wurde und gleichzeitig ein (vorsorglicher) Grundsicherungsantrag vorlag, oder
- ab dem 1. des Monats, in dem der (vorsorgliche) Grundsicherungsantrag gestellt wurde, wenn die DRV die Erwerbsminderung für zurückliegende Zeiträume feststellt, die bis zum Antragsmonat oder darüber hinaus reichen,

bis zum Monat der Einstellung der JC-Leistung, ist ein Bescheid zu erteilen und der Erstattungsanspruch des JC zu befriedigen. Im ADV-Erst- bzw. Grundbescheid über die Leistung nach dem SGB XII ist die Erstattungszahlung als einmalige Einbehaltung einzugeben. Folgender Textzusatz „Einbehaltung Erstattungsbetrag DRV“ über die Verrechnung der Nachzahlung mit dem SGB II-Träger ist einzufügen:

„Nachträglich wurden Ihnen Sozialhilfeleistungen bewilligt. Sofern Ihnen für den gleichen Zeitraum schon Leistungen durch das Jobcenter gewährt wurden, müssen diese gemäß §§ 102 ff. Sozialgesetzbuch X (SGB X) dem Jobcenter erstattet werden. Bei der im Bescheid aufgeführten einmaligen Einbehaltung handelt es sich um diesen Erstattungsbetrag.“

Zur Abwicklung des Erstattungsverfahrens sh. Ziff. 3.2.6.

3.2.6. Erstattungsverfahren zwischen SHT und JC

Dem JC steht ein Erstattungsanspruch "entsprechend § 103 SGB X" zu, wenn ein Anspruch auf Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht besteht, und dem Hilfebedürftigen eine andere Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts zuerkannt wird (§ 44a Abs. 3 SGB II).

Rz. (19.12)
Erstattungsverfahren
SHT / JC

Der Erstattungsanspruch des JC wird in allen Fällen in Höhe der bezifferten Aufwendungen des JC unter Berücksichtigung der Regelsätze, Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung befriedigt, maximal jedoch bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Sozialhilfeleistungen und unter Anrechnung der ggfs. bewilligten Rente.

Es ist darauf zu achten, dass das JC in seinem Forderungsnachweis die Art und Höhe der einzelnen Leistungen genau auflistet. Bezifferte Krankenversicherungspflichtbeiträge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 243 SGB V werden

aufgrund der diesbezüglichen Entscheidung des BSG nicht erstattet.¹

Die Überweisung des Erstattungsbetrages erfolgt unter Angabe des Namens des Leistungsberechtigten und der BG-Nummer auf ein Kassenzettel, das in jedem Fall beim JC zu erfragen ist. Im ADV-Erst- bzw. Grundbescheid über die Leistung nach dem SGB XII ist die Erstattungszahlung als einmalige Einbehaltung einzugeben. Folgender Textzusatz „Einbehaltung Erstattungsbetrag DRV“ über die Verrechnung der Nachzahlung mit dem SGB II-Träger ist einzufügen:

„Nachträglich wurden Ihnen Sozialhilfeleistungen bewilligt. Sofern Ihnen für den gleichen Zeitraum schon Leistungen durch das Jobcenter gewährt wurden, müssen diese gemäß §§ 102 ff. Sozialgesetzbuch X (SGB X) dem Jobcenter erstattet werden. Bei der im Bescheid aufgeführten einmaligen Einbehaltung handelt es sich um diesen Erstattungsbetrag.“

Beispiel 1 – SGB II-Leistung in Höhe der SGB XII-Leistung:

Rz. (19.13)
Beispiel 1

Herr A. erhält Leistungen nach dem SGB II in Höhe von insgesamt 900,00 € - ohne KV-Beiträge - und hat am 25.09.2016 Erwerbsminderungsrente beantragt. Den Antrag auf Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII hat er am 02.10.2016 gestellt. (Antragsaufnahmedatum im JC), Erstattungsanspruch gegen die DRV und den SGB XII-Träger wurde geltend gemacht. Mit Bescheid vom 13.12.2016 wird Herrn A. ab 01.09.2016 eine monatliche Rente wegen voller dauerhafter Erwerbsminderung in Höhe von 500,00 € bewilligt.

Ergebnis:

Das JC stellt seine Zahlungen zum 31.12.2016 ein. Die DRV zahlt den Rentennachzahlungsbetrag für die Zeit vom 01.09.2016 – 31.12.2016 an das JC. Das JC beziffert seinen EA gegen den SGB XII-Träger für die Zeit vom 01.10.2016 – 31.12.2016 auf mtl. 400,00 € also insgesamt 1.200,00 €. Die Höhe des Grundsicherungsbedarfs beläuft sich auf monatlich 840,00 €, nämlich Regelbedarf zuzüglich KdU. Nach Abzug der Rente von mtl. 500,00 € stehen damit noch mtl. 340,00 € zur Auszahlung zur Verfügung, also für die Zeit vom 01.10. – 31.12. insgesamt 1.020,00 €. Dieser Betrag wird an das JC erstattet und als einmalige Einbehaltung im Bescheid kenntlich gemacht (siehe auch Textbaustein „Einbehaltung Erstattungsbetrag DRV“). Ab 01.01.2017 erhält Herr A monatlich 340,00 € Grundsicherung nach dem 4. Kap. SGB XII. Für September 2016 sind keine Erstattungen vorzunehmen, da der Grundsicherungsantrag vom 02.10. lediglich auf den 01.10. zurückwirkt.

Beispiel 2 – SGB II-Leistung geringer als SGB XII-Leistung:

Rz. (19.14)
Beispiel 2

Herr A. erhält Leistungen nach dem SGB II in Höhe von insgesamt 900,00 € - ohne KV-Beiträge - und hat am 25.09.2016 Erwerbsminderungsrente beantragt. Den Antrag auf Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII hat er am 02.10.2016 gestellt. (Antragsaufnahmedatum im JC), Erstattungsanspruch gegen die DRV und den SGB XII-Träger wurde geltend gemacht. Herr A. hat außerdem einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal G. Mit Bescheid vom 13.12.2016 wird Herrn A. ab 01.09.2016 eine monatliche Rente wegen voller dauerhafter Erwerbsminderung in Höhe von 500,00 € bewilligt.

Ergebnis:

Das JC stellt seine Zahlungen zum 31.12.2016 ein. Die DRV zahlt den Rentennachzahlungsbetrag für die Zeit vom 01.09.2016 – 31.12.2016 an das JC. Das JC beziffert seinen EA gegen den SGB XII-Träger für die Zeit vom 01.10.2016 – 31.12.2016 auf mtl. 400,00 € also insgesamt 1.200,00 €. Die

¹ vgl. BSG 25.09.2014 – B 8 SO 6/13 R

Höhe des Grundsicherungsbedarfs beläuft sich auf monatlich 908,68 €, nämlich Regelbedarf, KdU plus Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 SGB XII. Nach Abzug der Rente von mtl. 500,00 € stehen damit noch mtl. 408,68 € zur Auszahlung zur Verfügung, also für die Zeit vom 01.10. – 31.12. insgesamt 1.226,04 €. An das JC werden die bezifferten 1.200,00 € erstattet und als einmalige Einbehaltung im Bescheid kenntlich gemacht (siehe auch Textbaustein „Einbehaltung Erstattungsbetrag DRV“). Herr A erhält für die Zeit vom 01.10.2016 – 31.12.2016 einen mtl. Betrag von 8,68 €, also insgesamt 26,04 € ausgezahlt. Ab 01.01.2017 erhält Herr A monatlich 408,68 € Grundsicherung nach dem 4. Kap. SGB XII.

Für September 2016 sind keine Erstattungen vorzunehmen, da der Grundsicherungsantrag vom 02.10. lediglich auf den 01.10. zurückwirkt.

3.2.7. Keine Erstattungsfähigkeit von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII nach § 46a SGB XII (Bundeserstattung)

Rz. (19.15)
Erstattungsverfahren
3. Kap. / 4. Kap

Es liegt **keine** Erstattungsfähigkeit vor in Fallgestaltungen, in denen

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3 Kap. SGB XII bewilligt wurde, obgleich die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kap. SGB XII bereits bei Bekanntgabe des Bescheides gegeben waren (Beispiel: Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2 SGB XII),
- das Erreichen der Altersgrenze (während des Bewilligungszeitraums) nach der Bewilligung und Erbringung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap. SGB XII übersehen wurde,
- für Zeiträume, für die bereits Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap. SGB XII bewilligt und erbracht wurde, nachträglich die dauerhafte volle Erwerbsminderung im Sinne des § 41 Absatz 3 SGB XII festgestellt wurde.

Eine Aufrechnung nach § 26 SGB XII ist in diesen Fällen ausgeschlossen.²
Ebenso die Erhebung eines Erstattungsanspruchs nach §§ 103, 104 SGB X.³

4. Gewährung von Altersrente

4.1. Rentengewährung bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 44 Abs. 3 SGB XII, § 7a SGB II)

Rz. (19.16)
Altersgrenze erreicht

Der Leistungsanspruch nach dem SGB II endet zum Ende des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird (§§ 7, 7a SGB II). Der Bewilligungszeitraum für Leistungen nach dem 4. Kap. SGB XII beginnt mit dem 1. des Folgemonats, also im 1. Rentenzahlungsmonat (§ 44 Abs. 3 SGB XII).

Kann eine leistungsberechtigte Person in dem Monat, in dem ihr erstmals eine Rente zufließt (sogenanntes Erstrentenproblem), bis zum Monatsende ihren Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten, ist ihr auf Antrag ein Darlehn nach § 37a SGB XII in der Fassung vom 01. Juli 2017 zu gewähren. Das gilt auch in Fällen, in denen andere Einkünfte oder Sozialleistungen erst am Monatsende zufließen.

² vgl. Rundschreiben BMAS 2017/2 vom 19.04.2017; Ziffer 2 Buchstabe c

³ vgl. Rundschreiben BMAS 2017/2 vom 19.04.2017; Ziffer 3 Buchstabe c

Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist, dass die Person im Bewilligungsmonat leistungsberechtigt ist.

Eine Darlehensgewährung kommt bis zur Höhe des Rentenzahlbetrags in Betracht. Damit ist Höchstbetrag für ein solches Darlehen die Differenz zwischen tatsächlichem Leistungsanspruch und Leistungsanspruch ohne Einkommensanrechnung (Bruttobedarf). Eine (erneute) Darlehensgewährung in Höhe der Rente, weil diese wiederum erst zum Monatsende gezahlt wird, scheidet aus, da die Rentenzahlung zum Ende des Vormonats in jedem Fall eine Selbsthilfemöglichkeit darstellt, um den Fehlbetrag bis zur nächsten Rentenzahlung zu decken.

Das Darlehen wird ab dem Folgemonat mit Raten von 5 % des Eckregelsatzes mit den laufenden Leistungen aufgerechnet. Insgesamt ist jedoch höchstens ein Betrag von 50 % Eckregelsatz zurückzuzahlen. Während des Leistungsbezugs erfolgt die Rückzahlung durch Aufrechnung nach § 44b SGB XII, frühestens jedoch nach Ablauf des Kalendermonats, der auf die Auszahlung des Darlehens folgt.

Verzögert sich die Rentengewährung, ist für die Zeit ab dem Beginn der Zahlung der Leistung nach dem SGB XII ein Erstattungsanspruch beim Rententräger anzumelden.

4.2. Rentengewährung auf Antrag vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (vorgezogene Altersrente)

Rz. (19.17)
vorgezogene
Altersgrenze

Auf Antrag kann Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt werden bei Vorliegen einer Schwerbehinderung mit einem GdB von mindestens 50 oder mit Vollendung des 63. Lebensjahres unter Hinnahme einer Rentenkürzung. Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II endet in diesen Fällen erst mit der tatsächlichen Rentenzahlung bzw. Nachzahlung. Die Zuständigkeit des JC bleibt bis zur tatsächlichen ersten Rentenzahlung bestehen.

Sofern die Rente zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht, beginnt die Zuständigkeit nach dem 3. Kap. SGB XII in der Regel ab dem Tag, an dem die Rente erstmals gezahlt wurde. Da Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erst ab Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gewährt werden können, sind im Falle einer vorgezogenen Altersrente nur Leistungen nach dem 3. Kap. SGB XII möglich, sofern die betreffende Person nicht wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsunfähigkeit bereits Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII hat.

*Die folgenden **Beispiele** beziehen sich auf das Jahr 2016. Die gesetzliche Altersgrenze ändert sich in den folgenden Jahren.*

Rz. (19.18)
Beispiel 3

Beispiel 3 – Renteneinkommen höher als der Grundsicherungsbedarf:

Ein Leistungsempfänger wird am 15.06.16 65 Jahre alt. Die Altersrente beginnt am 01.10.16 (65 Jahre + 3 Monate), die erste Rentenzahlung erfolgt am 31.10.16. Das Renteneinkommen ist höher als der Grundsicherungsbedarf.

Ergebnis:

Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II endet per Gesetz zum 30.09.16. Sofern für die Zeit vom 01.10. bis 31.10.16 eine Versorgungslücke entsteht, ist auf Antrag ein Darlehn nach § 37a SGB XII in der Fassung vom 01. Juli 2017 zu gewähren.

Beispiel 4 – Renteneinkommen geringer als die Summe aus Regelleistung und KdU:

Rz. (19.19)
Beispiel 4

Ein Leistungsempfänger wird am 15.06.16 65 Jahre alt. Die Altersrente beginnt am 01.10.16 (65 Jahre + 3 Monate), die erste Rentenzahlung erfolgt am 31.10.16. Das Renteneinkommen ist geringer als der Grundsicherungsbedarf.

Ergebnis:

Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II endet per Gesetz zum 30.09.16. Wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, besteht ein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII ab dem 01.10.16 unter Berücksichtigung des Renteneinkommens. Sofern für die Zeit vom 01.10. bis 31.10.16 eine Versorgungslücke entsteht, ist auf Antrag ein Darlehn nach § 37a SGB XII in der Fassung vom 01. Juli 2017 zu gewähren.

Beispiel 5 – Renteneinkommen höher als die Summe aus Regelleistung und KdU:

Rz. (19.20)
Beispiel 5

Ein Leistungsempfänger wird am 15.06.16 63 Jahre alt und beantragt eine vorzeitige Altersrente, weil er im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem GdB von 50 ist. Die Rente beginnt am 01.10.16 (63 Jahre + 3 Monate), die erste Rentenzahlung erfolgt am 31.10.16.

Ergebnis:

Sofern für die Zeit vom 01.10. bis 31.10.16 eine Versorgungslücke entsteht, kann das JC gemäß § 24 Abs. 4 SGB II ein Darlehen gewähren, wenn keine Selbsthilfemöglichkeit (z.B. durch Entnahme aus dem Schonvermögen) besteht. Dies ist ein gegenüber den Leistungen nach dem SGB XII vorrangiger Anspruch.